

RS UVS Kärnten 2004/09/21 KUVS-1680/2/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.2004

Rechtssatz

Keine Probefahrt liegt vor, wenn die Eintragung über Ziel und Zweck der Probefahrt fehlt und außerdem das Kennzeichen am Anhänger angebracht ist, wobei im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung "Probefahrt mit Kraftwagen" eingetragen ist.

Schlagworte

Probefahrt, Eintragungen im Zulassungsschein, Zulassungsschein, Anhängerkennzeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at